



**Förderverein**  
der  
**Friedrich - August - Genth - Schule e.V.**

c/o Harald Krügel \* Ysenburgerstraße 16 \* 63607 Wächtersbach \* 0177 808 2045  
vorstand@sfv-genth-schule-wächtersbach.de  
Gläubiger-Identifikationsnummer DE56SFV00000211488

## Satzung

### § 1

Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Friedrich – August – Genth – Schule e.V.“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Sitz des Vereins ist Wächtersbach.

Gerichtsstand ist Gelnhausen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung in allen Schulzweigen der Gesamtschule Wächtersbach. Die Mittel des Vereins sollen insbesondere zur Anschaffung von Lehrmitteln für Beiträge zur Schuleinrichtung, Beihilfen zu schulischen Veranstaltungen, Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und dergleichen verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Mitgliederbeiträge, Spenden und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen, sonstige Körperschaften und Firmen werden.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären, ebenso der Austritt, der unter Einhaltung der Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch förmlichen Ausschluß

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes wegen mangelndem Interesse von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es 6 Jahre lang in Folge die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.).

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

### **§ 4**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder können den Vorstand schriftlich ermächtigen, den Mitgliedsbeitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen. Der Mitgliedsbeitrag ist daher auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

Der Verein kann neben den Mitgliedsbeiträgen auch Geldspenden und Sach- oder Arbeitsleistungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern entgegennehmen.

## **§ 5**

Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung  
2. Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und drei Beisitzern:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenverwalter
- e) Beisitzer
  - ea) der/die jeweilige Schulleiter (in)
  - eb) der/ die jeweilige Elternbeiratsvorsitzende
  - ec) 1 gewähltes Mitglied

## **§ 6**

Die Wahlzeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch darüber hinaus im Amt bis zur Vorstandsneuwahl. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Eine Doppelfunktion ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Der Vorstand entscheidet gemäß der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Vereinsmittel mit einfacher Mehrheit.

Er ist verantwortlich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins und hat entsprechende Initiativen zu ergreifen.

## **§ 7**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenverwalter.

Er ist verantwortlich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins und hat entsprechende Initiativen zu ergreifen.

Der Vorstand entscheidet gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Vereinsmittel mit einfacher Mehrheit.

Dabei geschieht die Vertretung in der Weise, daß der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende ein jeder gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB vertretungsberechtigt ist.

## **§ 8**

Im ersten Quartal jeden Jahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser ist ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr, sowie ein Bericht über geplante Maßnahmen für das laufende Jahr zu erstatten. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt über Beitragsfestsetzung, den Rahmen der Verwendung der Vereinsmittel, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Sie wählt zwei Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn diese von mehr als einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt wird, sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in den Mitteilungen der Friedrich-August-Genth-Schule und in mindestens 2 der nachstehenden Zeitschriften: Wächtersbacher Wochenpost, Gelnhäuser Neue Zeitung, Gelnhäuser Tageblatt und/oder Gelnhäuser Boten. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung diesem entgegenstehen.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Wahlen erfolgen geheim und schriftlich, wenn dies ein Mitglied beantragt, sonst durch offene Abstimmung. Für Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

## **§ 9**

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10**

Der unter der Voraussetzung des Beschlusses der Mitgliederversammlung aufgelöste Verein überträgt sein Vermögen und Inventar dem Träger der „Gesamtschule Wächtersbach“, dem Main – Kinzig - Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wächtersbach, den 17.03.1999